



Geschäftsordnung

Gültig ab 06.04.2018

für den Vorstand des Landesverbandes Sporttauchen im Verband Deutscher Sporttaucher.

* Zur besseren Lesbarkeit der nachfolgenden Bestimmungen wurde auf die sonst übliche, zusätzliche Nennung der jeweiligen weiblichen Begriffe verzichtet. Männliche Bezeichnungen gelten in gleicher Weise auch für weibliche Personen!

§ 1

Folgende Bestimmungen sind für alle Mitglieder des Vorstandes (MdV) bindend. Bei der konstituierenden Sitzung wird darüber abgestimmt, ob die Geschäftsordnung (GO) übernommen bzw. geändert wird. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 2

Der Vorstand trifft sich mindestens alle 3 Monate. Weitere Sitzungen können einberufen werden, wenn sie von mindestens 3 MdV gefordert werden. Für Sitzungen können moderne Kommunikationsmittel, z.B.: Telefonkonferenzen oder ähnliche verwendet werden.

§ 3

Die Tagesordnung hat alle Tagesordnungspunkte der Vorstandmitglieder und Vereine zu enthalten, die bis 14 Tage vor der Sitzung bei dem Präsidenten eingegangen sind. Die Tagesordnungspunkte und deren Reihenfolge werden vom Präsidenten im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten festgelegt.

§ 4

Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich, auch per Email. Die Frist beträgt aus terminlichen Gründen mindestens 3 Wochen. Bei wichtigen Gründen kann der Termin zur Vorstandssitzung auch telefonisch abgestimmt werden. Fristen brauchen dabei nicht eingehalten zu werden.

§ 5

Den Vorsitz in der Sitzung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall der Vizepräsident.

§ 6

Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.

§ 7

Stimmberechtigt sind alle MdV. Ausschussmitglieder haben beratende Stimmen.

§ 8

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.



§ 9

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll sollte spätestens 2 Wochen nach der Sitzung dem gesamten Vorstand vorliegen. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer einwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Innerhalb von 6 Wochen nach stattgefundener Sitzung wird das abgestimmte Protokoll vom Präsidenten odert vom Vizepräsidenten, an alle Vereine versendet.

§ 10

Der gesamte Zahlungsverkehr ist durch den Schatzmeister oder dessen Vertreter abzuwickeln. Im Verhinderungsfall und in Sonderfällen können Präsident und Vizepräsident zusammen den Schatzmeister oder dessen Vertreter unterstützen, um Zahlungsverzug auszuschließen. Beträge über 1000.- € erfordern einen Vorstandsbeschluss. Es gelten die Bestimmungen der Finanzordnung.

§ 11

Korrespondenz einzelner MdV mit Vereinen, Verbänden und Behörden ist dem Präsidenten und Vizepräsidenten zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Die einzelnen Ressortleiter berichten dem Vorstand nach Tagungen mündlich oder schriftlich.

§ 13

Alle Unterlagen, die den MdV zur Verfügung gestellt werden, müssen bei Abwahl bzw. Rücktritt an den entsprechenden Nachfolger innerhalb einer Frist von 2 Wochen, ohne Aufforderung, grundsätzlich von Hand zu Hand weitergegeben werden. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, welches von den Beteiligten zu unterschreiben ist. Eine Kopie der Inventarliste erhält der Schatzmeister oder dessen Vertreter. Alle Unterlagen sind Eigentum des LVST.

§ 14

Legitimationen werden vom Präsidenten im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten ausgestellt bzw. bestätigt.

§ 15

Reise- und Tagegelder müssen spätestens 6 Wochen nach Entstehen beim Schatzmeister oder dessen Vertreter abgerechnet werden.

§ 16

Diese Geschäftsordnung (GO) soll die Arbeitsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regeln. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die einzelnen Geschäftsbereiche von den zuständigen Vorstandsmitgliedern (MdV) eigenständig und eigenverantwortlich geführt werden. Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Ressorts sollen einvernehmlich geklärt werden. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet bei notwendigen Sofortentscheidungen der Präsident zusammen mit dem Vizepräsident.



§ 17

Die GO kann nur, wie in § 1 angedeutet, bei der konstituierenden Sitzung des LVST Vorstandes geändert bzw. ergänzt werden. Innerhalb der Amtszeit des Vorstandes ist eine Änderung oder eine Ergänzung der einzelnen §§ nur einstimmig möglich.

Diese Geschäftsordnung wurde vom LVST -Vorstand bei seiner konstituierenden Sitzung am 14.04.2007 angenommen, § 6 wurde durch einstimmigen Beschluss an der außerordentlichen Vorstandssitzung vom 01.11.2007 geändert. Sie wurde von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet:

Die Geschäftsordnung wurde am 22.03.2010 bei der konstituierenden Vorstandssitzung geändert und einstimmig angenommen.

Diese Geschäftsordnung wurde vom LVST -Vorstand bei seiner konstituierenden Sitzung am 10.04.2013 geändert: **§ 10** wurde durch einstimmigen Beschluss ergänzt. Sie wurde von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Diese Geschäftsordnung wurde überarbeitet und am 13.04.2015 bei der konstituierenden Vorstandssitzung einstimmig angenommen.

Diese Geschäftsordnung wurde überarbeitet und am 08.04.2016 bei der konstituierenden Vorstandssitzung einstimmig angenommen.

In dieser Geschäftsordnung wurden die **§ 3, § 9** überarbeitet und am 06.04.2018 bei der konstituierenden Vorstandssitzung einstimmig angenommen.